

Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen (Stand: 06/2016)

1. Allgemeine Vorschriften

- 1.1. Für die Durchführung von Aufträgen gelten:
 - diese „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen“ (ZAV Stadt Leipzig)
 - ggf. besondere und/oder ergänzende Vertragsbedingungen
 - die VOL, Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B).
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die von den ZAV Stadt Leipzig abweichen, gelten nur dann, wenn sie von der Stadt Leipzig in Textform in einem Bestätigungsschreiben ausdrücklich anerkannt worden sind.
- 1.3. Der Auftrag wird unter der Bedingung erteilt, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Dies ist Teil des Vertrages. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung und sich daraus ergebenden Folgen bleiben der Stadt insoweit Schadenersatzansprüche vorbehalten.

2. Auftragserteilung

- 2.1. Aufträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge (Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge) werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
- 2.2. Ausnahmen bilden Einzelaufträge zu Notmaßnahmen. Diese gelten als wirksam auch mündlich bzw. fernmündlich erteilt. Der Auftrag wird durch den Auftraggeber am auf die Auftragserteilung folgenden ersten Arbeitstag schriftlich nachgereicht.

3. Ausführung der Lieferung und Dienstleistung

- 3.1. Lieferungen und Dienstleistungen sind während der allgemeinen Dienststunden der Stadt Leipzig an die in dem Auftragsschreiben angegebenen Lieferstelle/Leistungsort zu liefern oder auszuführen.
- 3.2. Es ist unverzüglich zu liefern, sofern nicht eine Liefer-/Leistungsfrist vereinbart wurde. Bei Überschreitung der Frist hat der Auftragnehmer in jedem Fall vorher anzufragen, ob die Stadt mit der verspäteten Lieferung einverstanden ist. Dieses Einverständnis muss grundsätzlich schriftlich gegeben sein. Das hebt die vertragliche Vereinbarung zur Zahlung einer Vertragsstrafe nicht auf.
- 3.3. Allen Lieferungen/Leistungen ist ein Lieferschein, Stundenlohnzettel oder dergl. in einfacher Ausfertigung beizufügen, in welchem Zeit, Art, Umfang und Ort der Lieferung/Dienstleistung eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein.
- 3.4. Für die vom Auftragnehmer mitzuliefernden Gegenstände (Stoffe, Geräte und dergl.) trifft den Auftraggeber keine Schutzpflicht oder Haftung.

4. Abnahme

- 4.1. Für die Abnahme von Lieferungen und Dienstleistungen ist ausschließlich die auftraggebende Stelle oder die in dem Auftragsschreiben bezeichnete Stelle der Stadt zuständig.
- 4.2. Bei Abnahme hat der Auftragnehmer die garantierte Leistung und deren einwandfreie Funktion ohne besondere Vergütung nachzuweisen.
- 4.3. Zeigt sich bei Abnahme- und Güteprüfung die Notwendigkeit einer Ersatzleistung, so ist diese innerhalb einer von der Stadt gesetzten Nachfrist durchzuführen. Wird der Ersatz nicht innerhalb dieser Frist geleistet, gilt auch für diese Überschreitung die vereinbarte Vertragsstrafe.
- 4.4. Die Abnahme der Lieferung/Leistung wird auf den einzureichenden Lieferscheinen, Stundenlohnzetteln oder dergl. bescheinigt oder in einem gesonderten Abnahmeprotokoll festgehalten. Die Erstschrift erhält der Auftraggeber, die Zweitschrift der Auftragnehmer.

5. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Abnahme der Leistung.

6. Haftung

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen zu befreien, die gegen sie im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die entstandenen Schäden auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält. Die Stadt ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an den Versicherungsunternehmer zu zahlen und die Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.

7. Preise

- 7.1. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise und gelten frei Lieferstelle/Leistungsort. Sie beziehen sich auch auf etwaige Nachtragsangebote. Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart sein.
- 7.2. Mehr- und Minderleistungen bis zu 5% berechtigen nicht zu einer Änderung vereinbarter Einheitspreise.

8. Gefahrenübertragung

Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Annahme der Ware oder Erbringung der Dienstleistung an der im Auftrag benannten Stelle.

9. Rechnungen

9.1. Die Rechnung muss die Auftrags-/Vertragsnummer enthalten. Zeit, Art und Umfang der Lieferung/Leistung müssen eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein. Die Rechnung soll der Ordnung des Auftrages entsprechen.

9.2. Teilrechnungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig..

10. Zahlung

10.1 Bei Lieferungen zahlt die Stadt grundsätzlich nach eigener Wahl binnen 14 Tagen nach Eingangsdatum der Rechnung mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. An die Stelle des Rechnungseinganges tritt die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages, wenn diese zeitlich später liegt.

10.2 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Stadt und Auftragnehmer sind verpflichtet, jeweils dem anderen Vertragspartner die damit zustehenden Beträge zu erstatten, soweit es sich um Fehler folgender Art handelt:

a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander

b) Rechenfehler, d.h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln (einschließlich Kommafehler)

c) Übertragungsfehler einschließlich Seitenübertragungsfehler.

Forderungen aus solchen Fehlern gelten nicht als Nachforderungen im Sinne von § 17 Nr. 5 VOL/B.

Bei Rückforderungen der Stadt aus Überzahlungen, gleich welcher Art und welchem Grund, kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818, Abs. 3 BGB) berufen.

Bei Überzahlungen hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen; § 197 BGB findet Anwendung.

10.3 Die Stadt zahlt grundsätzlich nur unbar auf eine vom Auftragnehmer angegebene Bankverbindung. Als Bankverbindung wird die im Angebot angegebene oder eine bereits beim Auftraggeber bekannte Bankverbindung bedient. Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise oder nur auf ein bestimmtes Konto des Auftragnehmers geleistet werden sollen, sind für die Stadt nicht verbindlich, werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.

10.4 Durch die Stadt Leipzig erfolgen grundsätzlich keine Zahlungen an so genannte Faktoringunternehmen.

10.5 Von der Stadt Leipzig verauslagte Kosten für Fracht, Verpackung und dergl. werden vom Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11. Abtretung, Aufrechnung

11.1. Der Auftragnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt abtreten. Das gilt auch, wenn dies nur sicherheitshalber geschehen soll.

11.2. Die Stadt Leipzig ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen.

12. Verpackung

Verpackungsmaterialien sind vom Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu beseitigen.

13. Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung wird nur verlangt, wenn sie in den Vergabeunterlagen vereinbart ist.

14. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Stadt Leipzig kann mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen oder die Annahme der Lieferung/Leistung ablehnen und Schadenersatz fordern, wenn den mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonst wie mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Dienstkräften unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile in irgendwelcher Art angeboten oder verschafft werden.

15. Übertragung des Auftrages an Dritte

Die Übertragung des Auftrages, auch von Teilleistungen, an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Leipzig zulässig.

16. Vertragsstrafe und Schadenersatz

Für eventuelle Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gelten die Bestimmungen des BGB entsprechend. Sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nicht gesondert vereinbart, kann die Stadt Leipzig eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 v.H. aus dem Wert des Teiles der Leistung je vollendete Woche erheben, der nicht bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden kann.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Lieferungen/Leistungen aus dem Vertrag ist Leipzig.